



Entscheidung Nr. 2885 (V) vom 30.04.1987  
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 97 vom 26.05.1987

Antragsteller:

Antragsgegnerin:

UFA-ATB Ton und Bild KG  
Steinhauser Str. 1 - 3

8000 München 80

Die Bundesprüfstelle hat auf den am 19.2.1987 eingegangenen Antrag am 30.04.1987 gemäß § 15a GjS im vereinfachten Verfahren in der Besetzung mit:

Stellvertr. Vorsitzende:

Jugendwohlfahrt:

Literatur:

einstimmig beschlossen:

Sechs Schwedinnen im Pensionat  
Videofilm  
UFA-ATB, München

wird in die Liste der  
jugendgefährdenden Schriften  
aufgenommen.

Sachverhalt:

Der verfahrensgegenständliche Videofilm wird von der Firma UFA-ATB, München ediert und vertrieben. Er hat eine Spieldauer von ca. 90 Minuten und kann in vielen Videotheken und Einzelhandelsfachgeschäften zu geringen Tagespreisen gemietet werden.

Der gleichnamige und inhaltsgleiche Kinospießfilm ist eine französisch-schweizerische Coproduktion aus dem Jahre 1979. Der Kinospießfilm wurde von der FSK für Kinder und Jugendliche nicht freigegeben. Der Videofilm wurde von den obersten Jugendbehörden der Länder für Kinder und Jugendliche nicht freigegeben.

Der Videofilm spielt in einem Mädchenpensionat, in dem sechs Schwedinnen (wie es der Titel bereits vermuten läßt) und eine Französin ihre sexuellen Erlebnisse darbieten.

Der Antragsteller beantragt die Indizierung, weil in dem Videofilm das gesamte menschliche Leben als auf Sexualgenuß zentriert dargestellt werde und alle dargestellten Personen den Eindruck der jederzeitigen sexuellen Verfügbarkeit erwecke. Darüberhinaus werde in dem Film die Frau zum Sexualobjekt degradiert.

Die Antragsgegnerin wurde form- und fristgerecht davon benachrichtigt, daß über den Antrag nach § 15 a GjS entschieden werden soll. Sie hat sich nicht geäußert.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsakte und des Videofilms, die Gegenstand des Verfahrens waren, Bezug genommen.

Die Mitglieder des 3er-Gremiums haben sich den Videofilm in voller Länge bei normaler Laufgeschwindigkeit angesehen, und die Beisitzer haben die Entscheidung in vorliegender Fassung gebilligt.

#### Gründe

Der verfahrensgegenständliche Videofilm war gemäß § 15 a GjS zu indizieren.

Ausnahmetatbestände gemäß § 1 Abs. 2 GjS lagen offensichtlich nicht vor; sie wurden auch nicht geltend gemacht.

Ein Fall von geringer Bedeutung gemäß § 2 GjS konnte schon wegen der Schwere der von dem Film ausgehenden Jugendgefährdung und angesichts des niedrigen Mietpreises, durch den auch Kinder und Jugendliche jederzeit in die Lage versetzt werden, den Film zu erwerben, nicht angenommen werden.

Der Videofilm ist geeignet, Kinder und Jugendliche sozialetisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal "sittlich zu gefährden" in § 1 Abs. 1 Satz 1 GjS nach der Spruchpraxis der Bundesprüfstelle und ständiger Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte auszulegen ist.

Die Jugendgefährdung ist auch offenbar (§ 15 a GjS), weil sie angesichts der eindeutigen Umfunktionierung des Menschen zum sexuellen Konsumartikel klar und für den unvoreingenommenen Betrachter zweifelsfrei zutage tritt.

Sozialetisch desorientierend ist der Videofilm nach der ständigen Rechtsprechung des OVG Münster (vgl. u.a. Entscheidung vom 22.3.1982 - 17 B 375/82 - abgedruckt in vollem Wortlaut im BPS-Report 5/82 S. 20, mit der die Indizierung des rororo-Taschenbuches "Massimissa oder die Lust der Freiheit" rechtskräftig bestätigt worden ist), weil es das menschliche Leben, wie der Antragsteller zutreffend ausführt, als auf Sexualgenuß zentriert begreift und sexuelle Betätigung und Befriedigung als den allein menschlichen Dasein beherrschenden Wert darstellt.

Sozialethisch desorientierend ist der Videofilm außerdem, weil er den Menschen, hier insbesondere die Frau, als jederzeit austauschbar und weitgehend nur als Spender von sexuellem Konsum darstellt ( vgl. OVG Münster, Urteil vom 20.11.1980- XVII A 1943/79 und OVG Münster, Beschluß vom 22.3.1982 - 17 B 375/82, veröffentlicht im BPS-Report 3/82 S. 20 ).

Diese Voraussetzung, erfüllt der Videofilm, weil er sich ausschließlich darauf beschränkt, sexuelle Handlungen in epischer Breite zu schildern. Dabei dient eine äußerst magere Rahmenhandlung dazu, unzählige Kopulations-szenen und andere sexuelle Handlungen dem Zuschauer in epischer Breite vor Augen zu führen, wie sich aus einer kurzen Darstellung des Film-inhaltes ergibt:

Sechs (angebliche) Schwedinnen und eine (angebliche) Französin ver- bringen den Sommer gemeinsam in einem Mädchenpensionat. Die Französin Marie-France führt über die Ereignisse Tagebuch, wobei die Ereignisse aus- schließlich aus sexuellen Kontakten bestehen. Die ersten sexuellen Kontakte haben Selma und Lill. Die beiden beobachten seit einiger Zeit einen Voyuer, der ihnen beim Sportunterricht zuschaut. Um den Mann zu bestrafen, betäuben sie ihn eines Tages und umwickeln seinen Penis mit einem Blumengebinde. Lill, der die Behandlung jedoch leid tut, geht zu dem inzwischen aus der Narkose aufgewachten Mann zurück und übt mit ihm Geschlechtsverkehr aus, was in allen Einzelheiten geschildert wird. Die anderen Mädchen des Pensinat beschäftigen sich inzwischen mit Basteleien. Kerstin hat ein Fahrrad konstruiert, auf dessen Sattel sich ein Gummipenis befindet, der durch Treten der Pedale bewegt wird. Nachdem ihre Freundin Greta in einem Pornoshop zwölf Gummipenisse besorgt hat, machen die beiden Mädchen die erste Probefahrt. Unterdessen verbringt die Lehrerin und Internatsleiterin Fräulein Stein ihren Nachmittags mit dem Angler Karl, mit dem sie am Fluß Geschlechts- verkehr ausübt, was ebenfalls in allen Einzelheiten dargeboten wird.

Am nächsten Tag reparieren zwei Handwerker die Dusche. Nach vollzogener Arbeit wollen die Männer auch gleich duschen, wobei sie von den Mädchen beobachtet werden. Zur Strafe müssen die Männer am selben Abend in den Schlafsaal der Schülerinnen kommen, um dort mit den Frauen abwechselnd Geschlechtsverkehr auszuüben, was dem Zuschauer mit allen Details vor Augen geführt wird.

Einen Tag später haben sich die Schülerinnen einen neuen Streich ausgedacht. Opfer ist dieses Mal Fräulein Stein, die Aufklärungs- unterricht erteilt. Zur Veranschaulichung der Unterrichtsstunde haben die Mädchen den Sportlehrer in das Klassenzimmer bestellt, der zusammen mit Fräulein Stein verschiedene Stellungen vorführt und schließlich auch mit ihr sexuell verkehrt.

Im Verlauf der weiteren Handlung kommt es dann zu gruppensexuellen Aktivitäten mit einem Förster und seinen Freunden; auch lesbische Aktivitäten werden im Verlauf des Films ausführlich geschildert. Am Ende des Videofilms feiern die Mädchen eine Party, zu der sie alle Männer einladen. Schließlich setzt Fräulein Stein der Party ein Ende.

Am nächsten Tag sieht man dann noch die Mädchen die auf ihren präpa- rierten Fahrrädern durch die Gegen fahren.

Anhand der vorstehenden Ausführungen ist erkennbar, daß der Videofilm in seinem wesentlichen Inhalt ausschließlich aus einer Aneinander-

reihung sexueller Vorgänge besteht. Dabei wird der Mensch hier insbesondere die Frau zum Sexualobjekt degradiert. Alle in dem Film vorkommenden Frauen werden als sexbesessene Dummchen präsentiert, die ausschließlich darauf aus sind, mit ständig wechselnden Partnern Geschlechtsverkehr auszuüben, wobei auf persönliche Bindungen keinen Wert gelegt wird.

Übereinstimmend mit dem Antragsteller kam das 3erGremium der Bundesprüfstelle daher zu der Überzeugung, daß der Videofilm den Vertriebs-, Werbe- und Weitergabebeschränkungen der §§ 3 - 5 GjS zu unterwerfen war.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 5000 Köln, Appellhofplatz, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen den Bund, vertreten durch die Bundesprüfstelle, zu richten (§§ 20 GjS, 42 VwGO).

Außerdem können Sie innerhalb eines Monats ab Zustellung bei der Bundesprüfstelle Antrag auf Entscheidung durch das 12er-Gremium stellen (§ 15a Abs. 4 GjS).